

## 2. DAUERAUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN<sup>2</sup>

**D**ie Bewilligung berechtigt Sie zum zeitlich uneingeschränkten Aufenthalt in Südafrika. Sie haben alle Rechte eines Einwohners der Republik, ausgenommen sind aber Rechte, die mit einer Staatsbürgerschaft verbunden sind (z.B. Stimmrecht).

Der Antrag kann im Ausland oder vor Ort eingereicht werden. Dies bedeutet, dass Sie mit einem temporären Visum (in der Regel als Tourist)<sup>3</sup> und entsprechender Deklaration Ihrer Pläne einreisen können. Die Behörde ist aufgrund struktureller Änderungen und der neuen Gesetzgebung kaum in der Lage, Ihren Antrag innerhalb einer nützlichen Frist (bis ca. 24 Monate) zu genehmigen, auch wenn alle Unterlagen komplett sind und der Antrag keiner weiteren Abklärungen bedarf. Dementsprechend ist die Planung eines temporären Visums unerlässlich, um diese Zeit evtl. zu überbrücken.

Der Antragssteller darf nicht in die Kategorie einer „prohibited person“<sup>4</sup> oder einer „undesirable person“<sup>5</sup> fallen, also z.B.

- Antragssteller mit ansteckenden / schweren Krankheiten
- strafrechtlich gesuchte Personen
- aus Südafrika deportierte Personen
- Personen mit Vorstrafen, Justizflucht
- Insolvenz etc.

---

<sup>2</sup> Section 25, Regulation 22

<sup>3</sup> s. Kapitel 3.2.

<sup>4</sup> Section 29, Regulation 24

<sup>5</sup> Section 31, Regulation 25

Einen Antrag auf eine Daueraufenthaltsbewilligung können stellen:

- Personen, die seit 5 Jahren eine Arbeitserlaubnis haben<sup>6</sup>
- Ehepartner von südafrikanischen Bürgern oder Daueraufenthaltern
- Minderjährige Kinder (unter 21 Jahren) von südafrikanischen Bürgern oder Daueraufenthaltern
- Personen mit einem zeitlich uneingeschränktem Arbeitsplatzangebot<sup>7</sup>
- Arbeitnehmer mit „außerordentlichen Fähigkeiten“
- Selbständig erwerbende Antragssteller
- Flüchtlinge
- Pensionäre
- Finanziell unabhängige Antragssteller
- Familienmitglieder von südafrikanischen Bürgern oder Daueraufenthaltern im 1. Verwandtschaftsgrad (Eltern oder volljährige Kinder)

Diese Kategorien werden nachfolgend näher beschrieben.

---

<sup>6</sup> „General work permit“ oder „Corporate Permit“

<sup>7</sup> „General work permit“ oder „Quota work permit“

## **2.1. Direkte Daueraufenthaltsbewilligungen<sup>8</sup>**

### **2.1.1. Angestellte im Arbeitsverhältnis über 5 Jahre<sup>9</sup>**

Sollte dem Antragssteller über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren eine Arbeitserlaubnis für Angestellte<sup>10</sup> ausgestellt worden sein, kann nach Ablauf dieser Frist eine Daueraufenthaltsbewilligung beantragt werden. Wichtig ist ein Angebot auf eine permanente Anstellung.

#### **Wie komme ich zu einer Arbeitsbewilligung?**

Die Kriterien zur Ausstellung einer Arbeitsbewilligung finden Sie im Kapitel 3.6. ff. unter „temporäre Aufenthaltsbewilligungen“.

#### **Notwendige Unterlagen zur Antragsstellung**

Neben den auf Seite 34 erwähnten Erfordernissen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis, dass das Arbeitsverhältnis über 5 Jahre bestanden hat.
- Offerte des Arbeitgebers eines zeitlich unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

---

<sup>8</sup> Section 26, Regulation 22

<sup>9</sup> Holder of a work permit for past 5 years, Section 26a, Regulation 22

<sup>10</sup> "Work Permit" s. Kapitel 3.6. oder „Corporate Permit“ s. Kapitel 3.6.5.

- Der Mitgliedschaftsnachweis zu einem akademischen Berufsverband ist zu erbringen, falls eine solche Vereinigung besteht oder eine Mitgliedschaft erforderlich ist.

Ehe- oder Lebenspartner, sowie wirtschaftlich abhängige Kinder unter 21 Jahren werden im gleichen Antrag mitberücksichtigt. Diese erhalten in den meisten Fällen ein „Begleiter-Visum“.

### **2.1.2. Ehepartner von südafrikanischen Staatsbürgern / Daueraufenthaltern<sup>11</sup>**

Als Ehepartner eines südafrikanischen Staatsbürgers oder eines Daueraufenthalters haben Sie ebenfalls Anrecht auf eine Daueraufenthaltsbewilligung, sofern diese Bindung mindestens 5 Jahre bestanden hat. Sollte dies noch nicht der Fall sein, erhalten Sie in der Zwischenzeit ein „Begleiter-Visum“. Ich möchte an dieser Stelle auf die Definition von Ehepartner/Partner in Kapitel 5.1. verweisen. Der Ausländer muss 2 Jahre nach Ausstellung der Daueraufenthaltsbewilligung den Nachweis erbringen, dass die eheliche Bindung immer noch besteht.

### **Notwendige Unterlagen zur Antragsstellung**

Zusätzlich zu den auf Seite 34 erwähnten Unterlagen ist folgendes einzureichen:

- Nachweis, dass die eheliche Bindung mindestens schon 5 Jahre bestanden hat.

---

<sup>11</sup> Section 26(b), Regulation 22(8)